

I) Vertragsumfang und Gültigkeit

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen BIZJAK Thomas (BIT4BUL; Auftragnehmer; AN) und den Kunden (Auftraggeber; AG). Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden.
3. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, welche jederzeit im Internet abrufbar sind.

II) Leistung und Prüfung

1. Gegenstand eines Auftrages in Bezug auf Dienstleistung als externer Gefahrengutbeauftragter kann sein:
 - Telefonische Beratung
 - Unterweisung des Personal vom AG im Zuge einer Schulungsveranstaltung
 - Unterweisung der mit dem AG zusammenarbeiten Kunden und Partner
 - Bereitstellung von Dokumenten zur Einhaltung der Gefahrengutvorschriften
 - Erstellen von Arbeitsanweisungen
 - Erstellung des Jahresbericht
 - Beratung bei Einsprüche in Strafsachen
 - Sonstige Dienstleistungen
2. Der genaue Umfang der Dienstleistungen des AN ist im Auftrag oder Vereinbarung mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der AN die Dienstleistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten. Der AN wird entsprechend dem jeweiligen Auftrag oder Vereinbarung für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.

III) Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote vom AN sind insbesondere hinsichtlich Preise, Termine und Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich. Der Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung des AN festgelegt; ergänzend gelten diese Vertragsbedingungen.
2. Der AN behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor, die durch die Berücksichtigung zwingender rechtlicher oder technischer Normen bedingt sind.

IV) Vertraglich nicht geschuldete Leistungen:

1. Der AN behält sich vor, vertraglich nicht geschuldete, vom AG aber abgerufene und in Anspruch genommene Leistungen zu den jeweils gültigen bzw. angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen, die aufgrund unzureichender Mitwirkung des AG erforderlich werden, oder die durch den Einsatz nicht vom AN gelieferten Leistungen verursacht werden.
2. Allfällige Schulungen und Einweisungen in die Nutzung von Hard- oder Software erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden vergütungspflichtigen Vereinbarung.

V) Preise, Steuern und Gebühren

1. Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ergeben sich aus dem Vertrag.
2. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
3. Bei allen anderen Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom AN zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
4. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
5. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
6. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen monatlich im Voraus verrechnet.

VI) Vergütung

1. Die vom AN gelegten Rechnungen sind spätestens 10 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen.
3. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen.

VII) Urheberrecht und Nutzung

1. Alle Urheberrechte an den bereitgestellten Dokumentationen stehen dem AN zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Dokumentationen ausschließlich zu eigenen Zwecken für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Dokumentationen werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des AN zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet.

VIII) Geheimhaltung

1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
2. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
3. Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

IX) Haftung

1. Der AN haftet dem AG für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinne, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AN ist in jedem Fall ausgeschlossen.
2. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
3. Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab.

X) Loyalität

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.
Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehältes des Mitarbeiters zu zahlen.

XI) Datenschutz

1. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Der AN verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

XII) Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinnmäßige gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
2. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des AN als vereinbart.